

## **Begründung zur Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 21.9.2021**

### **Zu § 1 anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen**

Der § 1 wurde komplett neugestaltet. Er enthält im Absatz 1 die verpflichtende Anwendung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der BGW mit Stand vom 6. September 2021. Ferner wurde die Verpflichtung zur Aufstellung eines Hygieneplans und Regelungen zu den Arbeitsräumen, Pausenpflichten, Speisesälen und Sanitärbereichen fortgeschrieben. Hierfür sind nach wie von der jeweiligen Werkstatt individuelle Regelungen zu treffen. Der Hygieneplan ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Der Abs. 2 regelt erstmalig, dass Werkstattbeschäftigte, die aufgrund vorliegender Kontraindikationen keine generelle Impfpflicht der Ständigen Impfkommission haben von der Beschäftigung freigestellt sind. Dazu ist notwendig, dass der Werkstattbeschäftigte ein ärztliches Attest vorlegt, in dem die Kontraindikation gegen die generelle Impfpflicht bescheinigt wird. Die Werkstatt ist gehalten, für diesen Personenkreis eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit vorzuhalten. Die Regelungen in den Absätzen 3 und 4 beinhalten redaktionelle Anpassungen bezüglich des Zutritts zur Einrichtung der Sicherstellung der Nachverfolgung. Die Entwicklungen der Auslastung, Abs. 5, ist genauso weiterhin monatlich spätestens am fünften Werktag dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mitzuteilen und § 6 sieht nach wie vor eine gleichlautende Regelung für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vor.

### **Zu § 2 Tagesförderstätten und Tagesstätten**

Der § 2 Abs. 1 normiert, dass für den Besuch und den Betrieb der Tagesförderstätten und Tagesstätten die Regelungen aus dem Werkstattbereich entsprechend gelten. Das bedeutet, dass die Betreiber der Tagesförderstätten und Tagesstätten individuelle Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Dabei sind Unterscheidungen wichtig, die zwischen getesteten, genesenen und geimpften Besucherinnen und Besuchern und

den noch nicht immunisierten nicht aktuell getesteten Besucherinnen und Besuchern unterscheiden. Grundlage für die jeweiligen Schutzregelungen ist der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der BGW mit dem Stand vom 6. September 2021.

Dabei ist von den Tagesförderstätten und Tagesstätten zu beachten, dass es sich bei den Besucherinnen und Besuchern nicht um arbeitnehmerähnliche Personen handelt, sondern um zu Betreuende. Die Träger haben im Einzelfall die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und die Rechte der Besucherinnen und Besucher in einem geordneten Betrieb der Tagesförderstätten und Tagesstätten gegeneinander abzuwägen. Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sollen dann auch mit dem jeweiligen Gesundheitsamt einvernehmlich festgelegt werden. Der § 2 Abs. 2 schreibt den bisher geltenden § 3 Absatz 2 fort.

### **Zu § 3 Sozialpädiatrische Zentren mit Frühförderung**

Der § 3 besteht unverändert fort. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **Zu § 4 Berufsbildungswerke Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitationen**

Der § 4 wurde erheblich verändert. Es ist nur noch normiert, dass die Einrichtungen der Berufsbildungswerke, der Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation einen individuellen, auf die jeweilige Einrichtung abgestimmten Hygieneplan erstellen müssen und diesen einhalten müssen. Weitere Regelungen sind für diesen Bereich nicht mehr notwendig. Der § 4 Abs. 2 sieht nach wie vor die Anwendung der Regelungen aus Abs. 1 für die medizinisch-berufliche Rehabilitation an der BDH-Klinik in Vallendar vor.

### **Zu § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Der § 5 regelt, dass die Verordnung am 29. September 2021 in Kraft tritt und mit Ablauf des 27. Oktober 2021 außer Kraft tritt.